



Erläuterungen zur Schreibweise

Grundsätze der Schreibweise

- **Gemeindenamen**
Die Schreibweise gemäss „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ ist verbindlich.
- **Ortsnamen, Stationsnamen**
Die Schreibweise gemäss „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ und „Stationsverzeichnis der offiziellen Publikation der Fahrpläne“ ist verbindlich.
- **Namen in Mundart**
In Mundart sind zu schreiben:
 - Flurnamen
 - Geländennamen:
 - übergeordnete Flurnamen
 - Namen von Objekten wie z.B.: Einzelfels, Bergspitze, Berggrat, Fluh, Felswand, Holzschleif, Platz, Einzelbaum
 - Namen öffentlicher und privater Bauwerke, sofern sie nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen (z.B. *Rathus, Schuelhus, Müli, Sagi, Steibruch, Chilche, Chappel, Spittel, Fridhof*)
 - Gewässernamen
- **Namen in der Schriftsprache**
Die Namen öffentlicher und privater Bauwerke, die noch ihrem ursprünglichen Zweck dienen, sind
 - in der Schriftsprache zu schreiben
(z.B. *Rathaus, Schulhaus, Mühle, Sägerei, Steinbruch, Kirche, Kapelle, Spital, Friedhof*)
 - nicht Bestandteil der Nomenklatur
 - als Objektnamen der TOPIC Bodenbedeckung oder der Einzelobjekte zu führen

Einige Schreibregeln für Namen in Mundart

(Auszug aus dem Anhang zu den Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Flurnamen)

- Die Namen sind in der ortsüblichen Aussprache zu schreiben ('der ortsüblichen Sprechform angenäherte Schreibweise'). Bei verschiedenen Sprechformen des gleichen Namens ist die weiter verbreitete bzw. die bodenständigere massgebend.
- Umlaute sind mit „Ä“ / „Ö“ / „Ü“ zu schreiben und nicht mit „Ae“ / „Oe“ / „Ue“.
- vor und hinter Bindestrichen sind keine Leerschläge einzufügen; z.B. *Handegg-Fall* und nicht *Handegg - Fall*
- Allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, sind in der schriftsprachlichen Form zu belassen, z.B. *Berg, Feld, Weg, Grat* (nicht *Bärg, Fäld, Wäg, Grot*).
- Zwitterformen und Widersprüche wie z.B. schriftsprachliche und mundartliche Verbindungen sind zu vermeiden, z.B. *Uf der Mur* und nicht *Auf der Mur*.
- Mundartformen von Gemeinde- und Ortsnamen, welche in Flurnamen enthalten sind, sind zu erhalten, z.B. *Dürrebüelweid*, auch wenn der Ortsname mit *Dürrenbühl* festgelegt ist/ *Burtlefwald*, auch wenn für den Ortsnamen *Burgdorf* zu verwenden ist.
- Die Länge eines Vokals wird in der Regel nur bezeichnet,
 - wo es für die irrtumsfreie Verständigung erforderlich ist, z.B. *Bruust, Geer, Schlyffi*
 - in einsilbigen, auf Vokal ausgehenden Wörtern, z.B. *Aa, Lee, Loo*
 - soweit angebracht, in Fällen, wo die Vokallänge auch in der Schriftsprache bezeichnet wird, z.B. *Moos, Rohr, Zahl*

Sie wird in der Regel durch Doppelschreibung des Vokals ausgedrückt; durch „h“ nur dann, wenn die Schreibform ohnehin einem schriftdeutschen Vorbild genau entspricht.

Formen, in denen der Vokal kurz gesprochen wird, wie z.B. in *Mosegg, Mösli*, stören neben *Moos* nicht und sind mit einem einfachen Vokal zu schreiben. „ie“ darf für Dehnungen nicht verwendet werden.

- beim Sprechen Weggelassenes wird in der Regel auch nicht geschrieben
- im weiteren sind zu schreiben:
 - „nd“ und nicht „ng“, „nt“ oder „nn“ (z.B. *Wand* und nicht *Wang* oder *Wann*, *under* / *underi* und nicht *unger* / *ungeri* oder *unter* / *unteri*)
 - „eu“ und nicht „öi“ oder „öü“ (z.B. *Chneumatt*, *Teuffebach* und nicht *Chnöimatt*, *Töiffebach*)
 - „sp“ / „st“ und nicht „schp“ / „scht“ (z. B. *Stock*, *Spitz* und nicht *Schtock*, *Schpitz*)
 - „ch“ wo „ch“ gesprochen wird (z. B. *Chessel*, *Chnubel*, *Acher* und nicht *Kessel*, *Knubel*, *Acker*)
 - „l“ und nicht „u“ (z.B. *Chilche*, *Wald* und nicht *Chiuche*, *Waud*)
 - „y“ für langes, geschlossenes „i“ (z.B. *Ryffenmatt*, *Wyssebach*)
 - *Boumgarte*, *Eichi* und nicht *Boomgarte*, *Eechi*